

## Ausführungen zum Alkohol- und Cannabisverbot (ACVV)

### 1. Vorliegen der gesetzlich normierten Voraussetzungen des Art. 30 LStVG

Zunächst ist Folgendes hervorzuheben:

Mit Art. 30 LStVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2024 (GVBl. S. 254), steht den Kommunen für bestimmte Örtlichkeiten - außerhalb von Gebäuden und genehmigten Freischankflächen - ein Instrument zur Verfügung, alkoholbedingten Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sowie den Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die aufgrund des Konsums von Cannabisprodukten bzw. aufgrund des Konsums von Alkohol und Cannabisprodukten (Mischkonsum) begangen wurden, entgegenzuwirken. Ziel ist es, mit der Verordnung der zunehmenden Gewaltdelinquenz Rechnung tragen zu können.

Infolgedessen ist zunächst zu klären, ob die gesetzlich normierten Voraussetzungen für den Erlass einer Alkohol- und Cannabisverbotsverordnung nach Art. 30 LStVG grundsätzlich gegeben sind:

Der Erlass der Verordnung ist wegen dieser gesetzlich normierten Tatbestandsmerkmale nur auf hinreichend sicherer, von der Gemeinde darzulegender Tatsachengrundlage möglich. Insbesondere müssen die vorliegenden Erkenntnisse auf der Grundlage belastbarer Erhebungen die Annahme rechtfertigen, dass an den in der Verordnung bezeichneten Orten aufgrund Alkohol- oder Cannabiskonsums regelmäßig, d.h. nicht nur vereinzelt oder gelegentlich, Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten begangen werden (vgl. Begründung des Gesetzentwurfs zu Art. 30 LStVG vom 23.07.2024, Drucksache 19/2073). Als belastbare Erhebungen gelten zum einen die eigenen Erfahrungen und Erkenntnisse der städtischen Behörden. Zum anderen wird auch auf die Ergebnisse des dynamischen Datenbestandes des Vorgangsbearbeitungssystems der Bayerischen Polizei (IGVP), des Einsatzleitsystems (ELS) sowie auf Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) zurückgegriffen. Ebenso werden die polizeilichen Erkenntnisse aus den Feststellungen der Einsatzkräfte und aus der polizeilichen Videoüberwachung herangezogen. Da die Bekanntgabe der Auswertung der polizeilichen Kriminalitätsstatistik (PKS) unter dem Vorbehalt des Innenministers steht, erfolgten die Feststellungen des Polizeipräsidiums München in Form einer Sonderauswertung, die für die unterjährige Bekanntgabe freigegeben ist.

Bei der Analyse der Sicherheitslage im Bereich des Alten Botanischen Gartens wurde neben dem Alten Botanischen Garten (ABG) auch der am westlichen Ende befindliche Karl-Stützel-Platz (KSP) einbezogen, da ABG und KSP als städtebauliches Gesamtensemble zu betrachten sind.

Damit beurteilt werden kann, ob die Tatbestandsmerkmale nach Art. 30 LStVG gegeben sind, müssen im örtlichen Geltungsbereich einer Verordnung folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Der Anteil der alkoholbedingten bzw. der alkohol- und/oder cannabisbedingten Taten muss besonders hoch sein,
- so dass die öffentliche Sicherheit beeinträchtigt ist.
- Die Rechtsverletzungen, die unter Alkohol- und/oder Cannabiseinfluss begangen wurden, müssen regelmäßig, d.h. mit einer gewissen Häufigkeit, vorkommen.

Gerade die sogenannten Rohheitsdelikte (z.B. Raub, Bedrohungen, Nachstellungen, Nötigungen oder einfache und gefährliche Körperverletzungen) sowie die Gewaltkriminalitätsdelikte (z.B. Mord, Totschlag, Vergewaltigung/sexuelle Nötigung/sexueller Übergriff jeweils im besonders schweren Fall, Raub, Körperverletzung mit Todesfolge, gefährliche und schwere Körperverletzung oder erpresserischer Menschenraub)

beeinträchtigen die öffentliche Sicherheit, da durch diese Delikte die grundrechtlich geschützten Rechtsgüter des Einzelnen (Leben, Gesundheit, Ehre, Freiheit und Eigentum) in besonderem Maße betroffen sind. Daher wird bei der Beurteilung, ob die weiteren Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 30 LStVG gegeben sind, insbesondere auf die Rohheitsdelikte sowie die Gewaltkriminalitätsdelikte abgestellt.

Zu beachten ist aber, dass bei der Erbringung des Nachweises der Tatsachengrundlage keine Anforderungen gestellt werden dürfen, die von den Gemeinden mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht erfüllt werden können (LT-DRS. (Bayern) 16/15831, S. 4).

## 2. Alkoholkonsum- und -mitführverbot im Bereich Alter Botanischer Garten und Karl-Stützel-Platz

Das Polizeipräsidium München teilt mit Schreiben vom 31.10.2024 Folgendes mit:

„[...] Insofern kann unserer Auffassung nach dem Aggressionsverstärker Alkohol durch ein entsprechendes Alkoholkonsumverbot entschieden entgegengetreten werden - eskalierende Streitereien von Beteiligten unter Alkoholeinfluss können vermieden werden. Die Erfahrungen im Zusammenhang mit der Alkoholverbotsverordnung am Münchner Hauptbahnhof zeigen klar, dass ein Alkoholkonsum- und -mitführverbot polizeilich niederschwelliges Einschreiten und das Treffen präventiver Maßnahmen, wie z.B. von Platzverweisungen, ermöglicht. Es entsteht somit eine zielführende Handlungsoption zur frühzeitigen Entzerrung konflikträchtiger Situationen – nicht nur für die Polizei, sondern auch für den KAD. Delinquentes Verhalten kann dadurch noch in der Vor-Konflikt-Phase unterbunden werden. [...] Das Polizeipräsidium München begrüßt ausdrücklich die Ausweitung der Alkoholverbotsverordnung, unter anderem auf den Bereich ABG und KSP.“

Die Anpassungen und Voraussetzungen zum Erlass einer Verordnung nach Art. 30 LStVG orientieren sich an dem bereits möglichen Alkoholverbot (vgl. Begründung des Gesetzentwurfs zu Art. 30 LStVG vom 23.07.2024, Drucksache 19/2073). Bezugnehmend auf die Begründung des Gesetzentwurfs zu Art. 30 LStVG vom 27.02.2013 (Drucksache 16/15831) wird daher der ABG mit KSP in Relation zu den übrigen Teilen des Stadtgebiets München gesetzt.

Wie die Ausführungen des Polizeipräsidiums zeigen werden, ist im ABG inkl. KSP die Zahl der Tatverdächtigen unter Alkoholeinfluss im Vergleich zum restlichen Stadtgebiet besonders hoch. Hierbei wird der Zeitraum Januar bis September 2023 und 2024 gegenübergestellt.

	<b>Alter Botanischer Garten inkl. Karl-Stützel-Platz</b>			
	<b>Zahl der TV unter Alkoholeinfluss Jan. – Sept. 2023</b>	<b>Alkoholisierungsquote 2023</b>	<b>Zahl der TV unter Alkoholeinfluss Jan. – Sept. 2024</b>	<b>Alkoholisierungsquote 2024</b>
Rohheitsdelikte	14	48,3 %	36	41,9 %
Gewaltkriminalität	9	45,0 %	24	42,1 %

	Landeshauptstadt München			
	Zahl der TV unter Alkoholeinfluss Jan. – Sept. 2023	Alkoholisierungsquote 2023	Zahl der TV unter Alkoholeinfluss Jan. – Sept. 2024	Alkoholisierungsquote 2024
Rohheitsdelikte	2.171	26,8 %	2.327	23,7 %
Gewaltkriminalität	824	26,6 %	928	27,1 %

Das gesamte Stadtgebiet München hat eine Fläche von 310,7 Quadratkilometern bzw. 310.706.398 Quadratmetern, der ausgewerteten Bereiche des ABG mit KSP dagegen nimmt mit 56.324 Quadratmetern nur eine geringe Fläche des Stadtgebiets ein (entspricht ca. 0,02 % der Fläche des Stadtgebiets München).

Wie die Statistik zeigt, geschahen im Zeitraum von Januar bis September 2024 2,6 % aller Gewaltkriminalitätsdelikte sowie 1,6 % der Rohheitsdelikte unter Alkoholeinfluss im Bereich des ABG mit KSP. Die Alkoholisierungsquote ist 2024 im ABG mit KSP mit 41,9 % bzw. 42,1 % nahezu doppelt so hoch wie im übrigen Bereich der Landeshauptstadt München.

Die Gefahr, im Bereich des ABG/KSP Opfer eines Rohheitsdelikts zu werden, ist somit im Vergleich zum übrigen Stadtgebiet um ein Vielfaches höher. Aufgrund der polizeilichen Erkenntnisse der letzten Jahre (Auswertungen der PKS) ist feststellbar, dass es im ABG mit KSP fortlaufend und nicht nur vorübergehend (und somit regelmäßig) aufgrund des übermäßigen Alkoholkonsums zu Rechtsgutverletzungen kommt. Für die erforderliche Kausalität zwischen dem Konsum von Alkohol und der Begehung von Straftaten genügt es, dass der Alkoholkonsum als möglicher Mitauslöser dieses Verhaltens identifiziert werden kann (VGH München, Beschluss vom 07.12.2020 – 10 NE 20.2437, juris Rn. 22).

Entwicklungen, die darauf hindeuten würden, dass es in Zukunft zu einer vollständigen Verlagerung des alkoholbedingten Gewaltschwerpunktes aus diesem Bereich des nördlichen Hauptbahnhofviertels hinaus in andere Gebiete kommt, sind derzeit nicht ersichtlich.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass es sich beim ABG inkl. des KSP - einem Teil des gesamten nördlichen Auswertungsbereiches -, um eine belastete Örtlichkeit handelt, an dem die gesetzlich normierten Tatbestandsmerkmale des Art. 30 LStVG erfüllt sind. Entsprechende Erkenntnisse, die den Erlass eines Alkoholkonsum- und -mitführverbots für weitere Teile des gesamten nördlichen Auswertungsbereiches, wie zum Beispiel für die Haltestellen Nord in der Luisenstraße und den Norkauer Platz (Bereich zwischen Karlstraße, Dachauer Straße und Augustenstraße), rechtfertigen würden, liegen nicht vor.

### **3. Alkoholkonsum- und -mitführverbot an weiteren Örtlichkeiten (Nußbaumpark, Herzog-Wilhelm-Park, Pasinger Bahnhof, Hohenzollernplatz)**

Zunächst ist voranzustellen, dass im StR-Antrag vom 21.05.2024 „Kriminalstatistik 2023 – Politische Konsequenzen II“ unter Ziffer 2. beantragt wird, dass das Sozialreferat für die vier Örtlichkeiten soziale Angebote verstärkt anbietet und Menschen mit Problemen langfristig begleitet. In diesem Zusammenhang teilt das Gesundheitsreferat in Abstimmung mit AKIM (S-III-L/BEK) Folgendes mit:

„Im Stadtratsantrag wurde das Sozialreferat beauftragt, in den genannten Bereichen (Pasinger Bahnhof, Nußbaumpark, Hohenzollernplatz und Herzog-Wilhelm-Park) soziale Angebote verstärkt anzubieten und Menschen mit Problemen langfristig zu begleiten. Da sich der Antrag

vor allem auf alkohol- und drogenkonsumierende Personen bezieht, erfolgt die Rückmeldung durch das Gesundheitsreferat.

Die Landeshauptstadt München und der Bezirk Oberbayern halten in Kooperation mit den Wohlfahrtsverbänden zahlreiche Angebote für Menschen mit Alkohol- und Drogenproblemen in München bereit. Neben den Suchtberatungsstellen, den Angeboten zum Entzug und der medizinischen Rehabilitation gibt es in München Kontakt- und Begegnungsstätten für alkoholranke und drogenabhängige Menschen. Das Sozialreferat finanziert das Begegnungszentrum D 3 für (obdachlose) Menschen mit Alkoholproblemen und mehrere niederschwellige Angebote für obdachlose Menschen.

Für die aufsuchende soziale Arbeit fördert die Landeshauptstadt München Streetworker\*innen für obdach-/wohnungslose Personen, für drogenabhängige Menschen und „Streetwork im Gemeinwesen“ für alkoholabhängige Menschen im Sozialraum.

Die Suchtberatung des Gesundheitsreferats verfügt über drei Stellen für Drogenstreetwork, ein freier Träger der Suchthilfe über eine weitere halbe Stelle. Die Streetworker\*innen sind für das ganze Stadtgebiet zuständig und konzentrieren sich auf Orte, an denen der Aufenthalt drogenkonsumierender Personen besonders häufig und besonders belastend für das Umfeld ist. Ihr Auftrag ist die Kontaktaufnahme, die Unterstützung der drogenabhängigen Personen in der Stabilisierung ihrer Lebenssituation und nach Möglichkeit die Vermittlung in weiterführende Hilfen und Behandlung. Dabei wird auch auf ein sozial adäquates Verhalten hingewirkt. Streetwork ist dabei auf die Freiwilligkeit und Mitwirkung der Klient\*innen angewiesen und hat keine ordnungsrechtlichen Befugnisse.

Bevor auf die vier im Antrag genannten Standorte eingegangen wird, bleibt anzumerken, dass sich suchtkranke Menschen – wie alle Münchner Bürger\*innen – im öffentlichen Raum aufhalten dürfen. Sie halten sich auch deshalb im öffentlichen Raum auf, weil ihnen Alternativen fehlen, um soziale Kontakte zu unterhalten und am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Ihre Lebenssituation ist geprägt von Einsamkeit, beengten Wohnverhältnissen oder Obdachlosigkeit und oft fehlt es ihnen an finanziellen Mitteln, um Freizeitangebote zu nutzen. Häufig werden Grünflächen als Treffpunkt genutzt, ebenso Plätze, die gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden können. Auch die Nähe zu Einrichtungen, die für Suchtkranke von Bedeutung sind, sowie Einkaufsmöglichkeiten in der Umgebung spielen bei der Wahl des Aufenthaltsortes eine Rolle. Diese Plätze werden jedoch auch von anderen Bevölkerungsgruppen gerne genutzt, was zu Konflikten führen kann. Das Gesundheitsreferat nimmt alle Hinweise auf drohende oder tatsächliche Konflikte dieser Art sehr ernst und bemüht sich um Lösungen.“

Die Ausführungen des Gesundheitsreferates zu den einzelnen Örtlichkeiten finden sich nachfolgend.

Das Polizeipräsidium München spricht sich in Bezug auf die Ausweitung des Geltungsbereichs der Alkoholverbotsverordnung ausdrücklich für einen ganzheitlichen Ansatz aus, um den gegenwärtigen Entwicklungen nicht nur im Alten Botanischen Garten, sondern vielmehr im gesamten relevanten innerstädtischen Bereich entschieden entgegenzutreten. Demnach soll aus polizeilicher Sicht hinsichtlich eines Alkoholkonsum- und -mitführverbots neben dem ABG und KSP auch der Nußbaumpark sowie der Herzog-Wilhelm-Park einbezogen werden. Zur Begründung verweist das Polizeipräsidium München auf die Ausführungen im Schreiben vom 30.09.2024 bezüglich des Stadtratsantrages vom 21.05.2024, „Kriminalitätsstatistik 2023 – Politische Konsequenzen II“ (Antrag Nr. 20-26 / A 04868). Aus Sicht der Polizei ist zu befürchten, dass sich die Sicherheitslage aufgrund der Nähe zum ABG und dem KSP in beiden Bereichen zukünftig verschlechtern wird.

Die Darstellung der Daten der PKS erfolgt analog der Zulieferung des Polizeipräsidiums München an die Landeshauptstadt München anlässlich der Evaluation der Alkoholverbotsverordnung im Bereich des Hauptbahnhofs. Es wird die Entwicklung der

(alkoholisierten) Tatverdächtigen (TV) im Bereich der Rohheitsdelikte dargestellt. Diese verläuft im Wesentlichen analog der geklärten Fälle unter Beteiligung alkoholisierter Tatverdächtigen. Ausländerrechtliche Verstöße wurden nicht berücksichtigt.

### Nußbaumpark

Bereich		Rohheitsdelikte			Gewaltkriminalität		
		2019	2022	2023	2019	2022	2023
Nußbaum-park	TV alkoholisiert	3	8	6	2	8	3
	Alkoholisierungsquote	23,1 %	47,1 %	42,9 %	25,0 %	50,0 %	30,0 %
Im Bereich des Polizeipr. München	TV alkoholisiert	3.457	3.124	3.477	1.490	1.261	1.315
	Alkoholisierungsquote	29,2 %	24,9 %	24,3 %	36,2 %	28,6 %	27,6 %

Die Anzahl der erfassten **Rohheitsdelikte** im Zeitraum von Januar bis September 2024 verzeichnete gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres einen Rückgang um ca. ein Fünftel. Die Fallmenge liegt auch hier im niedrigen zweistelligen Bereich. Die Anzahl der ermittelten Tatverdächtigen der Rohheitsdelikte blieb unverändert. Der Anteil alkoholisierter Tatverdächtigen lag bei etwa 30 %. Bei der **Gewaltkriminalität** zeigen sich ähnliche Entwicklungen.

Wie die Tabelle zeigt, bewegen sich die Zahlen der alkoholisierten Tatverdächtigen im Bereich des Nußbaumparks auf einem äußerst niedrigen Niveau. Nur 0,17 % aller alkoholisierten Tatverdächtigen haben im Jahr 2023 im Nußbaumpark ein Rohheitsdelikt bzw. 0,23% ein Gewaltkriminalitätsdelikt begangen. Die Gefahr, im Nußbaumpark Opfer einer alkoholbedingten Straftat zu werden, ist äußerst gering. Im Sinne des Art. 30 LStVG kann der Nußbaumpark daher nicht als besonders belastete Örtlichkeit definiert werden.

Die gesetzlich normierten Voraussetzungen für den Erlass eines Alkoholkonsum- und -mitführverbots sind somit für den Nußbaumpark nicht gegeben.

Darüber hinaus ist der Nußbaumpark ebenfalls in der 2. Phase der sog. Task-Force der Landeshauptstadt München. Ziel der Task-Force ist, problematischen Verfestigungen und negativen Entwicklungen in diesem Bereich mit milderer Mitteln zeitnah entgegenzuwirken und zwischen allen beteiligten Stellen abgestimmte Maßnahmen zu treffen und umzusetzen.

Diese Einschätzung bestätigt das Gesundheitsreferat:

„Der Nußbaumpark und seine Platznutzenden werden in München seit vielen Jahren auf unterschiedlichen Ebenen immer wieder diskutiert.

Nachdem die Beschwerden über Personenansammlungen aus dem Drogen- und anderen marginalisierten Milieus im direkten Umfeld der Kirche sowie angrenzenden Geschäften und U-Bahnaufgängen erneut zunahm, erstellte AKIM im Frühjahr 2023 im Auftrag von S.A.M.I (Sicherheits- und Aktionsbündnis Münchner Institutionen) eine Konfliktdiagnose zum Nußbaumpark, in die Befragungen der Platznutzenden ebenso einfließen wie von sozialen Einrichtungen. Daraus wurde die Idee eines Modellprojekts entwickelt, bei dem in einem wenig genutzten Areal des Parks ein geduldeter Aufenthaltsort auch für marginalisierte Personen und Gruppen entstehen soll. Damit ist keinesfalls ein rechtsfreier Raum gemeint, sondern vielmehr, dass in Absprache mit Platznutzenden, sozialen Diensten und Polizei/KAD bestimmte Areale des Parks genutzt werden können, in denen der Kontrolldruck geringer ist als in anderen Bereichen.

In Abstimmung mit S.A.M.I. wurde unter der Federführung von AKIM eine Arbeitsgruppe für das Projekt eingerichtet, in der sich neben sozialen Einrichtungen, der ansässigen Kirchengemeinde und einer Selbsthilfegruppe, Mitglieder des Gesundheits- Bau- und Kommunalreferates sowie der Polizei und des KAD engagieren und das Projekt auf Umsetzbarkeit hin überprüfen.

Es wurde ein Begleitungsplan des Ortes durch Streetwork und weitere Einrichtungen der Drogenhilfe, sowie des KAD erarbeitet, der alle Werkzeuge vor- und nachmittags abgedeckt. Im Herbst 2023 wurde das Modellprojekt in der S.A.M.I. – Sitzung erneut kontrovers diskutiert. Aus Sicht des Polizeipräsidiums sei der Nußbaumpark ein äußerst risikobehafteter Ort, an welchem polizeiliche Kontrollen und Platzverweise eher intensiviert als reduziert werden sollten. Weiterhin wurde kritisiert, dass der bislang geplante Modellversuch bisher nur auf die Zielgruppe der Konsument\*innen illegaler Suchtmittel ausgerichtet sei, obwohl er auch von anderen Personen bzw. Gruppen genutzt werde. Darüber hinaus bedürfe es eines Konzepts für den Umgang mit der oftmals nutzungsentfremdeten und stark verschmutzten, öffentlichen Toilette.

In Abstimmung mit sozialen Einrichtungen und KAD entwickelte AKIM daraufhin den Vorschlag einer Sondierungsphase ab April 2024 (ein früherer Start wäre wetterbedingt nicht aussagekräftig gewesen), um einen fundierten Eindruck der Klientel im Park mit ihren jeweiligen Anliegen zu bekommen und das Konzept entsprechend zu ändern.

Der Vorschlag wurde von der Arbeitsgruppe befürwortet und die Sondierungsphase im Hinblick auf die EM und den im Mai eröffneten Biergarten im Park in Absprache mit SAMI bis Ende Juli verlängert. Von April bis Juli 2024 wurde die Nutzung des Parks an so gut wie allen Werktagen vor- und Nachmittags durch Vertreter\*innen der Arbeitsgruppe erfasst.

AKIM wertet diese Daten aktuell aus und stellt die Ergebnisse und einen Konzeptvorschlag sowohl S.A.M.I. als auch der Task Force Hauptbahnhof vor, die ihrerseits eine Maßnahmenliste zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität u.a. im Nußbaumpark erarbeitet hat.

Unabhängig von der o.g. Arbeitsgruppe wird der Nußbaumpark mehrmals wöchentlich von den Streetworkern des Gesundheitsreferates und Condrops e.V. begangen. Die Streetworker nehmen Kontakt zu den drogenabhängigen Personen auf und bieten Beratung und Unterstützung bei den verschiedenen Problemlagen an (siehe oben).

Nicht weit entfernt vom Nußbaumpark befindet sich der Drogennotdienst L 43 des Trägers prop e.V. mit Kontaktladen und Notschlafstelle. Im Kontaktladen können die Gäste täglich essen und trinken, Wäsche waschen, duschen und Spritzen tauschen. Die Notschlafstelle hat insgesamt 32 Schlafplätze für drogenabhängige volljährige Männer und Frauen, die niederschwellig und unbürokratisch belegt werden. Die Sozialpädagog\*innen des Drogennotdienst stehen rund um die Uhr für Krisengespräche, Sozialberatung, Begleitung und Vermittlung von Therapie-, Entgiftungs- und Substitutionsplätzen zur Verfügung. Der Bezirk Oberbayern hat 2024 einer Stellenausweitung für den Kontaktladen zugestimmt, so dass eine Ausweitung der Öffnungszeiten auf die Vormittagsstunden möglich wird.

Für alkoholabhängige Menschen gibt es als Aufenthaltsmöglichkeiten das Begegnungszentrum D 3 (Caritasverband München-Freising e.V.) in Hauptbahnhofsnahe und die Kontakt- und Begegnungsstätte Lindwurm 12 (Soziale Dienste Psychiatrie gGmbH) in der Nähe des Goetheplatzes. In beiden Einrichtungen wird günstiges Essen und (alkoholfreie) Getränke, Beratung und Vermittlung sowie verschiedene Gruppen angeboten.

Die Situation im Nußbaumpark und an verschiedenen anderen Plätzen in der Innenstadt zeigt deutlich die dringende Notwendigkeit für einen Drogenkonsumraum in München. Die Landeshauptstadt München sowie die freien Träger der Suchthilfe fordern dazu seit vielen

Jahren den Erlass der erforderlichen Rechtsverordnung durch die Bayerische Staatsregierung.“

### Herzog-Wilhelm-Park

Die Auswertung der Polizei erfolgte nach Herzog-Wilhelm-Straße.

Bereich		Rohheitsdelikte			Gewaltkriminalität		
		2019	2022	2023	2019	2022	2023
Herzog-Wilhelm-Straße	TV alkoholisiert	13	6	13	7	3	7
	Alkoholisierungsquote	68,4 %	37,5 %	61,9 %	63,6 %	37,5 %	63,6 %
Im Bereich des Polizeipr. München	TV alkoholisiert	3.457	3.124	3.477	1.490	1.261	1.315
	Alkoholisierungsquote	29,2 %	24,9 %	24,3 %	36,2 %	28,6 %	27,6 %

Die Anzahl der Rohheitsdelikte ist im Zeitraum Januar bis September 2024 gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres unverändert und liegt im niedrigen zweistelligen Bereich. Der Anteil alkoholisierter TV verringerte sich, lag jedoch weiterhin bei mehr als 50 %. Bei der Gewaltkriminalität zeigen sich ähnliche Entwicklungen.

Wie die Übersicht zeigt, bewegen sich die Zahlen der alkoholisierten Tatverdächtigen auch für den Bereich Herzog-Wilhelm-Park auf einem äußerst niedrigen Niveau. Nur 0,37 % aller alkoholisierten Tatverdächtigen haben im Jahr 2023 im Herzog-Wilhelm-Park ein Rohheitsdelikt begangen bzw. 0,53 % ein Gewaltkriminalitätsdelikt (bei sinkender Tendenz). Die Gefahr, im Herzog-Wilhelm-Park Opfer einer alkoholbedingten Straftat zu werden, ist ebenfalls äußerst gering. Im Sinne des Art. 30 LStVG kann der Herzog-Wilhelm-Park daher nicht als besonders belastete Örtlichkeit definiert werden.

Die gesetzlich normierten Voraussetzungen für den Erlass eines Alkoholkonsum- und -mitführverbots sind somit für den Herzog-Wilhelm-Park nicht gegeben.

Wie das Gesundheitsreferat mitteilt, sind darüber hinaus keine weiteren (sozialen) Angebote notwendig:

„Der Herzog-Wilhelm-Park findet ebenso wie der Hohenzollernplatz im Sicherheitsreport 2023 des Münchner Polizeipräsidiums aktuell keine Erwähnung.

Im Herzog-Wilhelm-Park halten sich gelegentlich alkohol- oder drogenkonsumierende und/oder obdachlose Personen auf. Er wird aber auch von Anwohner\*innen, Besucher\*innen und von Personen, die in der Gegend arbeiten, genutzt. Dem Gesundheitsreferat liegen zum Herzog-Wilhelm-Park derzeit keine Beschwerden vor. Die Streetwork des Gesundheitsreferates und die Streetwork im Gemeinwesen begeht den Park sporadisch. Die Streetwork stellt keine Auffälligkeiten bzw. keine übermäßige Nutzung des Parks durch ihre Zielgruppen fest. Alkohol-/drogenabhängige Personen, die sich dort aufhalten, haben die Möglichkeit den naheliegenden Kontaktladen L 43 in der Landwehrstraße oder die Kontakt- und Begegnungsstätte in der Lindwurmstraße 12 aufzusuchen.

Die Streetworker\*innen begehen den Herzog-Wilhelm-Park, wenn sie ohnehin im Nußbaumpark bzw. am Sendlinger Tor tätig sind. Weitere Angebote speziell für den Herzog-Wilhelm-Park sind aus Sicht des Gesundheitsreferates nicht erforderlich.“

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Herzog-Wilhelm-Park im Fokus der städtischen Beobachtung und Bewertung liegt, so dass problematischen Verfestigungen und negativen Entwicklungen unmittelbar entgegengewirkt werden kann.

## Pasinger Bahnhof

Das Polizeipräsidium München teilte zu dieser Örtlichkeit mit Schreiben vom 30.09.2024 Folgendes mit:

„Am Pasinger Bahnhofplatz sowie im Umfeld (Soccerplatz Kaflerstraße, Manzinger Grünzug, Irmonherstraße) sind in den Nachmittags- und Abendstunden regelmäßig Personen aus dem Obdach-, Wohnungslosen-, Betäubungsmittel- und Alkoholikermilieu anzutreffen. Als Schwerpunkt der Alkoholikerszene hat sich hierbei der Irmonherplatz entwickelt. Es kommt zu Ordnungs- und Sicherheitsstörungen und daher zu Beschwerden der unmittelbaren Nachbarschaft.

Aus Sicht der örtlich zuständigen Polizeiinspektion 45 sticht die aktuelle Situation nicht signifikant hervor. Der Pasinger Bahnhof ist zudem ein beliebter Treffpunkt von Jugendlichen/Heranwachsenden, welche aus dem gesamten Stadtgebiet anreisen und sich in der Folge am Bahnhofplatz, am Soccerplatz in der Kaflerstraße, der Grünanlage Manzingerweg sowie in den Pasing Arcaden aufhalten. Durch die Personengruppen kommt es neben Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz, Körperverletzungsdelikten und Ladendiebstählen auch zu Ordnungs- und Sicherheitsstörungen wie Ruhestörungen, Belästigungen etc., welche jedoch eher selten auf den übermäßigen Konsum von Alkohol zurückzuführen sind.

Die Polizeiinspektion 45 – Pasing beschreibt das objektive Beschwerdeaufkommen am Pasinger Bahnhof insgesamt als gering. Bei einem „Runden Tisch zur Sicherheitslage am Pasinger Bahnhof“ am 23.07.2024 brachten Vertreter des Bezirksausschusses 21 jedoch aufgrund von Gesprächen mit Bürgerinnen und Bürgern zum Ausdruck, dass das subjektive Sicherheitsgefühl der anliegenden Bewohnerinnen und Bewohner am Pasinger Bahnhof stark beeinträchtigt sei.

Im Berichtsjahr 2023 wurde im Bereich des Pasinger Bahnhofs ein deutlicher Anstieg der Straftaten verzeichnet, insgesamt (+40,7 %; ohne AufenthG), darunter insbesondere Anstieg des

- einfachen Diebstahls auf 596 (361) Delikte (+65,1 %) und auch bei den
- Rohheitsdelikten (+33,1 %), darunter gefährliche/schwere Körperverletzung +5 auf 33 (28) Fälle, Raub +11 auf 26 (15) Fälle und Bedrohung +14 auf 29 (15) Fälle.

Mit Blickrichtung auf die Rohheitsdelikte unter Alkoholeinfluss ergibt sich ein anderes Bild. Es wurden 19 (19) alkoholisierte Tatverdächtige (TV) registriert, die Alkoholisierungsquote ist seit dem 10-Jahreshöchststand von 33,4 % im Jahr 2014 kontinuierlich rückläufig und befindet sich im Vergleich zum Bereich des PP München auf niedrigem Niveau.“

Die polizeilichen Zahlen belegen, dass es im Bereich des Pasinger Bahnhofs nicht aufgrund von exzessivem Alkoholkonsum vermehrt zu alkoholbedingten Straftaten kommt. Für den Erlass einer Alkoholkonsum- und -mitführverordnung liegen somit die Voraussetzungen nicht vor.

Das Gesundheitsreferat bestätigt die polizeilichen Ausführungen und Erkenntnisse: „Im Sicherheitsreport 2023 des Polizeipräsidiums wird der Pasinger Bahnhof hinsichtlich gehäufter Straftaten durch Jugendliche erwähnt. Durch verschiedene polizeiliche Maßnahmen konnten diese Probleme eingedämmt werden (S. 28 Sicherheitsreport 2023).

Die Stadtverwaltung erreichen nur vereinzelt Beschwerden zu alkohol-/drogenkonsumierenden oder obdachlosen Menschen am Pasinger Bahnhof. Die Mitarbeitenden sind offen für eine Kooperation vor Ort. Die Streetwork der Suchtberatung des GSR wird ab Herbst 2024 den Bereich des Pasinger Bahnhofs mit in den Blick nehmen können.



In der Bäckerstraße in Pasing, nur 5 min. fußläufig vom Pasinger Bahnhof entfernt, befindet sich die Suchtberatung von Condrobs e.V., die Menschen mit Alkohol- oder Drogenproblemen berät.

Weitere Einrichtungen oder Angebote für suchtkranke Menschen sind aus Sicht des Gesundheitsreferates am Pasinger Bahnhof derzeit nicht notwendig und aufgrund der aktuellen Haushaltsslage auch nicht finanzierbar.“

### **Hohenzollernplatz**

Das Polizeipräsidium München teilt mit Schreiben vom 30.09.2024 Folgendes mit:

„Der Hohenzollernplatz ist ebenfalls als Treffpunkt sozialer Randgruppen bekannt. Neben Personen aus dem Betäubungsmittel- und Alkoholikermilieu halten sich dort überwiegend Jugendliche, zum Teil aus anderen Münchener Stadtteilen, auf.

Die Einsatz- und Beschwerdezahlen hinsichtlich Ordnungs- und Sicherheitsstörungen beliefen sich im ersten Halbjahr 2024 im niedrigen einstelligen Bereich und stagnieren im Vergleich zum Vorjahr.

Im Rahmen von Einsätzen sowie Schwerpunktkontrollen wurden durch die örtlich zuständige Polizeiinspektion 13 nur selten Ordnungs- und Sicherheitsstörungen wie Müllablagerungen, Streitigkeiten, Belästigungen etc. festgestellt.

Zur Vergrößerung der statistischen Basis wurde die Tatortstraße *U Hohenzollernplatz* in die Auswertung einbezogen. Im Berichtsjahr 2023 wurden 18 (11) Rohheitsdelikte zur PKS gemeldet. Aufgrund der im Vergleich zum Herzog-Wilhelm-Park noch einmal geringeren Anzahl (alkoholisierter) TV ist eine Aussage zur Alkoholisierungsquote kaum sinnvoll.“

Die Anzahl der erfassten Rohheitsdelikte im Zeitraum von Januar bis September 2024 verzeichnete gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres einen leichten Anstieg. Die Fallmenge liegt auch hier im niedrigen zweistelligen Bereich. Die Anzahl der ermittelten TV der Rohheitsdelikte verzeichnete einen Anstieg, ebenso die Anzahl alkoholisierter TV. Der Anteil alkoholisierter TV lag bei etwa 50 %.

Die Gewaltkriminalität verzeichnet gegenüber den anderen beiden ausgewerteten Bereichen ein noch geringeres Fallaufkommen, so dass an dieser Stelle statistische Aussagen nicht zielführend sind.

Die polizeilichen Zahlen belegen, dass der Hohenzollernplatz nicht aufgrund von exzessivem Alkoholkonsum zu einer belasteten Örtlichkeit zählt und es vermehrt zu alkoholbedingten Straftaten kommt. Für den Erlass einer Alkoholkonsum- und -mitführverordnung liegen somit die Voraussetzungen nicht vor.

Wie das Gesundheitsreferat mitteilt, sind darüber hinaus keine weiteren (sozialen) Angebote notwendig:

„Der Hohenzollernplatz ist ein beliebter Treffpunkt mit hoher Aufenthaltsqualität. Insbesondere bei sommerlichen Temperaturen nutzen viele Personen den Hohenzollernplatz als Aufenthaltsmöglichkeit. Unter anderem aufgrund des nahegelegenen Getränkemarktes wird am Platz von verschiedenen Personengruppen auch Alkohol konsumiert. Laut der zuständigen Polizeiinspektion handelt es sich insgesamt aber nur um eine geringe Anzahl von Straftaten und Ordnungsstörungen am Hohenzollernplatz.

Von AKIM (Allparteiliches Konfliktmanagement in München/Sozialreferat) war im Herbst 2023 und im Sommer 2024 das AKIM-Flex-Team an mehreren Wochenendnächten vor Ort am

Hohenzollernplatz und konnte keine Störungen feststellen, die über ein normales Maß hinausgehen.

In der Umgebung des Hohenzollernplatzes befinden sich bereits mehrere soziale Einrichtungen für alkohol-/drogenabhängige Menschen: u.a. der Kontaktladen Limit (Condrobs e.V.) in der Emanuelstraße, die Kontakt- und Begegnungsstätte des Blauen Kreuzes in der Ainmillerstraße, das Blaukreuz-Beratungszentrum in der Kurfürstenstraße und die Beratungs- und Vermittlungsstelle „Therapie sofort“ in der Winzererstraße.

Die Mitarbeitenden aus dem Kontaktladen Limit begehen regelmäßig die Emanuelstraße und den Hohenzollernplatz. Falls sie Klient\*innen aus dem Kontaktladen antreffen, werden diese auf adäquates Verhalten hingewiesen. Der Konsum illegaler Drogen in der Nachbarschaft des Kontaktladens hat ggf. ein längeres Hausverbot zur Folge.

Weitere Einrichtungen oder Angebote sind aus Sicht des Gesundheitsreferates am Hohenzollernplatz nicht erforderlich.“

#### **4. Cannabiskonsum- und -mitführverbot**

Ob die gesetzlich normierten Voraussetzungen für den Erlass eines Cannabiskonsum- und -mitführverbots nach Art. 30 LStVG gegeben sind, richtet sich im Wesentlichen nach den gleichen Kriterien wie für den Erlass eines Alkoholkonsum- und -mitführverbots. Allerdings ist insbesondere die Kausalität zwischen dem Konsum von Cannabis und der Begehung von Straftaten schwer zu belegen, da dieser Nachweis nur anhand eines toxikologischen Gutachtens geführt werden kann. Toxikologische Gutachten werden jedoch nur in Ausnahmefällen in Auftrag gegeben, da diese zeitaufwändig und kostenpflichtig sind und bei der Klärung und Verfolgung von Straftaten nicht in jedem Fall zum Einsatz kommen müssen.

Hierzu im Einzelnen:

#### **Erkenntnisse und Erfahrungen des Polizeipräsidiums München**

Im Bereich des ABG wurden im Jahr 2024 bis September 534 Rauschgiftdelikte gemeldet (Rauschgiftdelikte: Straftaten nach dem BtMG und Beschaffungskriminalität; bis 01.04.2024 fiel auch Cannabis unter das BtMG). Das bedeutet im Durchschnitt zwei Fälle pro Tag. Enthalten sind auch 320 konsumnahe Cannabisverstöße und 69 Fälle des illegalen Handels mit Cannabis.

Anmerkung: Konsumnahe Cannabisverstöße sind alle Delikte, die bis 01.04.2024 unter § 29 BtMG gefallen sind, z.B. Besitz von Cannabis, Zubereitung usw. Der Konsum von Cannabis wurde bis 01.04.2024 als Rauschgiftdelikt erfasst.

Dabei gilt zu beachten, dass die Fälle nur bis zum Inkrafttreten des CanG zum 01.04.2024 statistisch als sogenannte „Allg. Verstoß mit Cannabis“ oder „Handel mit Cannabis“ und somit differenziert registriert wurden. Seit Inkrafttreten des CanG werden Verstöße hingegen unter der Bezeichnung Straftaten nach § 34 KCanG erfasst. Unter dieser Schlüsselzahl werden Straftaten im Zusammenhang mit dem Umgang oder mit dem Handel mit Cannabis zusammengefasst gezählt. Eine Aufschlüsselung, z. B. wie viele davon Cannabishandelsdelikte sind, ist an dieser Stelle nicht möglich.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass vor der Teillegalisierung von Cannabis zum 01.04.2024 bereits ein Großteil der Rauschgiftdelikte im ABG im Zusammenhang mit Cannabis stand.

Nach Inkrafttreten des KcanG – und damit nach der Teillegalisierung von Cannabis – wurden zwischen April und September 2024 insgesamt 102 Fälle mit Tatort ABG von diesen Zuwiderhandlungen gegen § 34 KcanG registriert. Damit findet ein Drittel aller Straftaten nach

dem § 34 KCanG im Bereich der Landeshauptstadt München im Alten Botanischen Garten statt (102 von 271 Fällen im gesamten Stadtgebiet München entsprechen 37,6 %).

Anmerkung: Mit § 34 KCanG wird Folgendes unter Strafe gestellt (beispielhafte Aufzählung):

- Besitz von mehr als 30 Gramm Cannabis,
- Handel mit Cannabis
- Ab- und Weitergabe von Cannabis,
- Überlassen zum unmittelbaren Verbrauch
- Inverkehrbringen von Cannabis auf sonstige Weise.

Von allen 287 im Jahr 2024 Rauschgift-Tatverdächtigen (die Zahl der Tatverdächtigen (TV) ist nicht mit der Zahl der Delikte gleichzusetzen) im Bereich des ABG sind 24 jugendliche TV, Kinder waren nicht darunter. Das entspricht 8,3 % (4,4 % im Vorjahr). Bezogen auf konsumnahe Cannabisverstöße waren 16 der 168 TV Jugendliche. Dabei handelt es sich um Anteile von 9,5 %. Im Ergebnis bedeutet dies, dass der Anteil der jugendlichen Tatverdächtigen im ABG hoch ist.

Für das ganze Stadtgebiet München wurden seit April diesen Jahres 99 Bußgeldbescheide wegen Verstößen gegen das KCanG erlassen. Hiervon betreffen 15 Bußgeldbescheide die Tatörtlichkeit „Alter Botanischer Garten“. Der Anteil der Ordnungswidrigkeiten nach dem KCanG im ABG ist mit 15,2 % ebenfalls sehr hoch.

Eine Ordnungswidrigkeit nach § 36 KCanG begeht, wer z.B. zwischen 25 und 30 Gramm Cannabis besitzt, in Sichtweite von Schulen, Kinderspielplätzen oder öffentlich zugänglichen Sportstätten Cannabis konsumiert.

Seit Inkrafttreten des KCanG im April 2024 wurden zum Verstoß nach § 34 KCanG insg. 6 der 74 TV als jugendliche Tatverdächtige gemeldet. Das entspricht 8,1 %. Somit handelt es sich beim Bereich des ABG/KSP um einen Ort, an dem nicht nur legal Cannabis konsumiert wird, sondern auch fremdgefährdende Handlungen stattfinden. Der Handel mit, die Abgabe und das Überlassen von Cannabis an andere zum unmittelbaren Verbrauch ist nach § 2 Abs. 1 KCanG verboten und nach § 34 Abs. 1 KCanG strafbewehrt. All diese Verhaltensweisen ziehen Gefahren nach sich und beeinträchtigen insbesondere das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung.

Gleichzeitig sticht der ABG mit dem angrenzenden KSP wegen der erheblichen Zunahme der Gewaltkriminalität heraus. Waren im Zeitraum von Januar bis September 2023 noch 24 Fälle zu vermelden, wurden im gleichen Zeitraum 2024 bereits 84 Fälle registriert. Das heißt, 2,6 % der Gewaltkriminalitätsdelikte geschehen im Bereich des ABG / KSP. 71 davon sind Fälle der gefährlichen Körperverletzung, 12 Raubdelikte sowie ein Fall der Vergewaltigung.

Im 10-Jahresvergleich stieg die Gewaltkriminalität von acht Fällen im Jahr 2014 um 387,5 % im Jahr 2023 an. Cannabisdelikte sind Kontrolldelikte. Es ist davon auszugehen, dass nicht alle Gewaltdelikte zur Anzeige gebracht werden und damit die Dunkelziffer deutlich höher liegen dürfte.

Erschwerend kommt hinzu, dass zahlreiche Gewalt- und Rohheitsdelikte nicht nur allein auf den Konsum von Cannabisprodukten zurückzuführen sind, sondern auf den Konsum von Cannabisprodukten zusammen mit Alkohol (sog. Mischkonsum).

Exemplarisch können folgende Vorfälle mit Tatort ABG angeführt werden:

- Im ABG kam es am 22.12.2023 zum Streit und einer körperlichen Auseinandersetzung innerhalb einer Gruppe von vier jungen Männern. In Folge der Auseinandersetzung kam es zu einem Körperverletzungsdelikt. Der Beschuldigte stand zur Tatzeit unter Alkoholeinfluss und wurde positiv auf Cannabinoid getestet (Mischkonsum). In der Folge der vorgenannten Tathandlung kam es zu einem tätlichen Angriff auf Polizeibeamte und zu Widerstandshandlungen durch den Beschuldigten. Der

Beschuldigte erstattete Anzeige wegen versuchter gefährlicher/schwerer Körperverletzung mittels einer abgebrochenen Flasche gegen einen der am Streit beteiligten Männer.

- Im Zuge eines Streits kam es am 02.06.2024 im ABG zu einer körperlichen Auseinandersetzung zwischen zwei männlichen Personen. Dabei wurde der geschädigte Mann von dem späteren Beschuldigten auch geschlagen. Eine weibliche Person ging dazwischen und wollte die Streitenden voneinander trennen. Der Beschuldigte ging in der Folge auf die Frau zu. Diese versuchte, den aggressiven Beschuldigten mit einem Pfefferspray abzuwehren. Dennoch schlug der Beschuldigte die Frau mehrfach und trat ihr, als sie bereits getroffen am Boden saß, mit dem Fuß ins Gesicht, so dass die Geschädigte kurz bewusstlos war. Im Verlauf der Auseinandersetzung kam es zu einer weiteren, einfachen vorsätzlichen Körperverletzung zum Nachteil eines weiteren Mannes und zu einer sexuellen Belästigung und Körperverletzung einer weiteren Frau. Der Beschuldigte entfernte sich daraufhin vom Tatort, konnte jedoch kurze Zeit später festgenommen werden. Der Beschuldigte stand unter Alkohol- und Cannabiseinfluss.
- Am 14.06.2024 attackierte eine alkoholisierte männliche Person zusammen mit einer weiteren Person einen Dritten mit einem Gürtel. Der Beschuldigte gehört der Szene im ABG an und wurde mehrfach alkoholisiert im ABG angetroffen. Wegen Handel mit Cannabis im ABG wurde ermittelt.
- Eine Person, die mehrfach wegen Handels mit Cannabis im ABG polizeilich in Erscheinung getreten ist, schlug am 03.08.2024 mit einer mitgeführten Krücke auf eine weibliche Person ein und beging damit eine gefährliche Körperverletzung.
- Am 08.08.2024 kam es zu einer Körperverletzung. Zwei Männer, die beide regelmäßig im ABG angetroffen werden, gerieten in eine Auseinandersetzung. Gegen den Beschuldigten wird u.a. wegen Handels mit Cannabis im ABG ermittelt.

Weitere polizeiliche Erkenntnisse in Bezug auf Jugendliche im ABG:

- Jugendliche finden sich für kurze Zeit in Kleingruppen zusammen, wobei sie sich einzeln oder zu zweit zwischen unterschiedlichen Gruppen aus männlichen Personen rund um den Neptunbrunnen oder auf den Grünflächen vor dem Parkcafe hin und her begeben. Die weiblichen Jugendlichen sprechen männliche Personen/Gruppen aktiv darauf an, was sie für diese „tun können“. Vermeintliche BtM-Geschäfte wurden beobachtet.
- Die weiblichen Personen selbst erwecken für außenstehende Beobachter den Eindruck, unter Einfluss von Alkohol, BtM oder sonst. Substanzen zu stehen (abwesender Blick, fahriges Verhalten, geringe körperliche/persönliche Distanz zu den ihnen bekannten Personen(gruppen)).

### **Erkenntnisse und Erfahrungen des Kommunalen Außendienstes (KAD)**

Der KAD bestreift regelmäßig den ABG mit KSP. Die Ergebnisse der Streifenförmigkeit werden in den Wochenberichten protokolliert.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KAD machen unter anderem seit 17.06.2024 folgende Beobachtungen (Zusammenfassung):

- Es halten sich täglich mehrere Personengruppen im ABG und am KSP auf. Die Gruppengrößen variieren (von ca. 10 bis ca. 80 Personen). Deren Mitglieder konsumieren regelmäßig im Tagesverlauf Alkohol und Cannabis.
- Drogenhandel, unter anderem mit Cannabis, ist feststellbar.
- Bis zum Abend verändert sich oftmals das Stimmungsbild der Szeneangehörigen und

- kann von friedlich, ruhig in aggressiv, feindselig und gewaltbereit umschlagen.
- Innerhalb der Szenen kommt es in unregelmäßigen Abständen zu Auseinandersetzungen und Schlägereien.
- Minderjährige Mädchen halten sich regelmäßig im ABG auf, manchmal innerhalb einer Gruppe, die Alkohol und Cannabis konsumieren, manchmal außerhalb von Gruppen.

Beispielhafte Aufzählung besonderer Vorfälle:

- Am 07.10.2024 kam es am KSP zu einem Großeinsatz der Polizei aufgrund einer Schlägerei zwischen Szeneangehörigen.
- In der Woche vom 16.09. bis 22.09.2024 gab es unter den Gruppen Unruhen. Es gab auffällig viele Personen, die stark alkoholisiert waren. KAD-bekannt Personen (und laut Polizei auch Gewalttäter) störten den Freizeit- und Erholungscharakter des Parks, was einen Verdrängungseffekt bei den Parkbesucher\*innen auslöste.
- Am Samstag, den 28.09.2024 hielten sich im Bereich des Neptunbrunnens ganztägig ca. 30 Personen auf, die Alkohol und Cannabis konsumierten. Die Stimmung war aufgeheizt, die KAD-Streife musste streitschlichtend eingreifen.
- Am Sonntag, den 29.09.2024 befanden sich im Bereich des Neptunbrunnens bis zu 80 Personen, die Alkohol und Cannabis konsumierten. Es kam zu einer Ordnungswidrigkeitenanzeige nach § 118 OWiG wegen Vermüllung. Da die KAD-Streife massiv beleidigt und bedroht wurde, wurde die Polizei hinzugezogen. Es erfolgten mehrere Platzverweise.
- Ein Mitarbeiter des Pizzafestes meldete der KAD-Streife, dass er am 13.09.2024 von einer Person angegriffen wurde. Ein Video dokumentierte den Vorfall, die Täter\*innen sind dem ABG-Klientel zuzuordnen. Der Betroffene musste im Krankenhaus behandelt werden.
- Zwei Personen, die immer wieder zwischen dem Bereich am Neptunbrunnen und dem Bereich des südlichen Parkcafes hin und her wechselten, belästigten am Freitag, den 13.09.2024 zwei minderjährige Mädchen. Die KAD-Mitarbeiter\*innen machten die Mädchen auf die bestehenden Hilfsangebote aufmerksam (Karla 51, Condrobs, hilfetelefon.de, Frauenhaus-muenchen.de, imma.de, frauennotruf-muenchen.de).
- Die wahrgenommene Stimmung am 04.09.2024 war aggressiv. Es hielten sich ca. 37 Personen im Bereich des südlichen Parkcafes auf, darunter zwei minderjährige Mädchen. Cannabisgeruch war wahrnehmbar. An diesem Abend ergriff der KAD folgende Maßnahmen:
  - 2 x Belehrung und Ermahnung nach § 118 OWiG aufgrund von Showkämpfen und Lärm
  - 1 x Belehrung wegen § 118 OWiG, Person war stark alkoholisiert und pöbelte andere Personen an
  - 1 x Belehrung wegen § 118 OWiG; Person war alkoholisiert und suchte Streit mit einer anderen Person aus der Gruppe (es wurde keine OWi-Anzeige aufgenommen, da sich im Umfeld ca. 25 Szeneangehörige befanden und die Stimmung aggressiv war)

Es kann von den KAD-Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beobachtet werden, dass Parkbesucherinnen und -besucher den Gruppen im ABG/KSP ausweichen.

### **Erkenntnisse und Erfahrungen des Gesundheitsreferates zu Streetwork**

Das Gesundheitsreferat teilt mit Schreiben vom 11.11.2024 Folgendes mit:

„Es bestehen kleinere Gruppen von Personen, häufig mit Migrationsbiografie, bei denen nicht einfach zu erkennen ist, ob sie den Alten Botanischen Garten nur zum Aufenthalt oder auch zum Verkauf, Tausch oder Eigenkonsum von illegalen Substanzen nutzen. Mit diesen Gruppen kommt Streetwork bisher aufgrund von Sprachbarrieren und generellem Misstrauen auf Seiten der Gruppen kaum in Kontakt, die Bemühungen darum werden aktuell durch eine

direktere Ansprache und ein Kaffeeangebot verstärkt. Insgesamt sind Personen aller Altersgruppen anzutreffen, vermehrt auch jüngere Menschen.

Cannabiskonsument\*innen werden im Alten Botanischen Garten und am Karl-Stützel-Platz ebenso angetroffen wie an anderen Orten der Stadt. Da diese Personen in aller Regel keine negativen Folgen ihres Konsums wahrnehmen und sich nicht als suchtgefährdet oder suchtkrank verstehen, suchen sie von sich aus keinen Kontakt zur Streetwork und das sozialarbeiterische Angebot der Streetwork ist für sie auch nicht passend. Personen, die die Grünanlage nutzen, um dort Cannabis oder auch andere Drogen zu verkaufen, gehen ebenfalls nicht in Kontakt zur Streetwork, zudem sind sie oft zu Tageszeiten dort, an denen die Streetwork nicht mehr im Dienst ist. Insofern kann das GSR zu diesen Personen keine Informationen beisteuern.“

Zusammenfassend hier der Überblick zu den tatsächlichen Verhältnissen im ABG / KSP:

Es gibt im ABG / KSP

- Szenen/große Gruppen (teilweise bis zu 80 Personen), die sich regelmäßig dort aufhalten sowie regelmäßig Alkohol und Cannabis konsumieren,
- eine hohe Zahl an Gewalt- und Rohheitsdelikten,
- eine hohe Zahl an Gewalt- und Rohheitsdelikten, die unter Alkoholeinfluss geschehen,
- Ordnungswidrigkeiten, die von den Szeneangehörigen begangen werden,
- eine hohe Zahl an Verstößen gegen das KCanG (ein Drittel aller Straftaten nach dem KCanG finden im Bereich des ABG / KSP statt, vor 01.04.2024 geschahen die meisten Rauschgiftdelikte in Zusammenhang mit Cannabis),
- minderjährige Mädchen, die sich regelmäßig innerhalb der Szeneangehörigen aufhalten und den Eindruck erwecken, unter Einfluss von Alkohol, BtM oder sonst. Substanzen zu stehen,
- minderjährige Mädchen, bei denen es aufgrund ihrer Drogenabhängigkeit zu Beschaffungskriminalität und Prostitution kommt und die zu Opfern von sexueller Gewalt werden.
- Der ABG/KSP übt eine große Anziehungskraft auf Personen aus, die das Bedürfnis haben, sich den Gruppen anzuschließen, um einfacher an Suchtmittel zu gelangen und beim Konsum bzw. beim Dealen innerhalb dieser Gruppen nicht aufzufallen.

Die Zahlen wegen Verstößen gegen § 34 KCanG steigen. Dies weist darauf hin, dass demzufolge auch der Cannabiskonsum in diesem Bereich steigt, was sich auch von den Sicherheitskräften beobachten lässt. Dieser hohe Cannabiskonsum geht mit einem Anstieg der Gewaltkriminalität und der Rohheitsdelikte sowie einem Anstieg der alkoholbedingten Gewaltkriminalität und der alkoholbedingten Rohheitsdelikte einher. Obwohl das Tatbestandsmerkmal des Art. 30 LStVG der Regelmäßigkeit in Bezug auf die cannabisbedingten Straftaten nur durch Einzelfälle belegbar ist, muss dennoch aufgrund der geschilderten Zusammenhänge davon ausgegangen werden, dass der Konsum von Alkohol und / oder Cannabis (auch Mischkonsum) die Zunahme der Gewalt- und Rohheitsdelikte befördert.

Darüber hinaus protokollierten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KAD regelmäßig zahlreiche Ordnungswidrigkeiten, die aus Gruppen heraus begangen wurden, die gleichzeitig Alkohol und Cannabis konsumierten.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Möglichkeit für Gemeinden nach Art. 30 LStVG durch Verordnung auch den Konsum und das Mitführen von Cannabisprodukten zu verbieten, erst seit kurzem besteht. Es gibt bezüglich einer Cannabiskonsum- und mitführverbotsverordnung somit noch keine Erfahrungswerte, Kommentarliteratur oder Gerichtsentscheidungen, die herangezogen werden könnten. Allerdings führt der Gesetzgeber zum Entwurf des Art. 30 LStVG vom 23.07.2024 in der Drucksache 19/2073 ausdrücklich aus, dass an Orten, an denen der Konsum von Cannabisprodukten überhandnimmt, vermehrt

Ordnungswidrigkeiten und Straftaten begangen werden. Ebenso bergen Orte, an denen Cannabisprodukte konsumiert werden, die Gefahr fremdgefährdender Handlungen wie Handeltreiben, Abgabe und Überlassen von Cannabis an andere. Diese Verhaltensweisen sind strafbewehrt und beeinflussen das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung negativ. Wie ebenfalls aus der Drucksache 19/2073 hervorgeht, räumt der Gesetzgeber in diesem Zusammenhang dem Kinder- und Jugendschutz hierbei einen hohen Stellenwert ein. Der Gesetzgeber bewertet daher die Entstehung derartiger Brennpunkte als zwingenden Grund dafür, dass Kommunen zum Schutz der Bevölkerung den Konsum und das Mitführen von Cannabisprodukten an bestimmten Örtlichkeiten verbieten können. Wie die Ausführungen der Polizei und des KAD belegen, hat sich der ABG mit dem angrenzenden KSP zu einem solchen sog. Brennpunkt entwickelt.

Die Schilderungen des Sozialreferates – Kinderschutz sowie der Schulleitung und der Schülerinnen und Schüler des Luisengymnasiums bestätigen die Erkenntnisse der Polizei und des KAD. Demnach ist das Wohl der Kinder und Jugendlichen im Bereich des ABG/KSP gefährdet und die Kinder und Jugendlichen sind auch von den strafbewährten Verhaltensweisen nach § 34 KCanG betroffen.

Das Stadtjugendamt teilt mit, dass sich junge Mädchen im Alter zwischen 14 und 17 Jahren unter anderem unter die rivalisierenden Männergruppen im ABG mischen. Den Ausführungen des KAD zufolge handelt es sich um Gruppen, die regelmäßig Alkohol und Cannabisprodukte konsumieren.

Laut polizeilich bekannt gewordener Delikte kommt es aufgrund der Drogenabhängigkeit der Minderjährigen zu Beschaffungskriminalität und Prostitution. Auch werden sie zu Opfern von sexueller Gewalt.

Zwar lassen sich nicht alle der aufgeführten Störungen unmittelbar auf den Konsum von Cannabis bzw. von Cannabis und Alkohol zurückführen. Allerdings war und ist die Örtlichkeit bei Szeneangehörigen bekannt und übt eine große Anziehungskraft auf den entsprechenden Personenkreis aus. Die zahlreichen Gruppen mit zum Teil enormer Personenzahl sind von der Öffentlichkeit wahrnehmbar und von den Sicherheitskräften bestätigt, was ebenso auf den Konsum von Alkohol, Cannabis und sonstigen Substanzen mit den damit einhergehenden Folgeerscheinungen zutrifft (z.B. Verstöße gegen das KCanG). Bei einer örtlichen Häufung rücksichtsloser Verhaltensweisen oder der Übertretung von Strafgesetzen – wie es derzeit im ABG/KSP erkennbar ist – ist der Nährboden für weitere Rechtsbrüche auch in Zusammenhang mit Cannabis gelegt. Es ist Aufgabe der Sicherheitsbehörden dafür zu sorgen, dass sich eine Szene und fremdgefährdende Verhaltensweisen dieser Art nicht verfestigen.

Dem Sinn und Zweck des Art. 30 LStVG entsprechend muss angenommen werden, dass der Gesetzgeber zum Schutz der Kinder und Jugendlichen sowie zum Schutz der Bevölkerung mithilfe des Verordnungserlasses auch Zuwiderhandlungen gegen das KCanG entgegentreten möchte (Beispiele für Verstöße gegen das KCanG: fremdgefährdende Handlungen wie Handeltreiben, Abgabe und Überlassen von Cannabisprodukten an Kinder und Jugendliche, Konsum von Cannabisprodukten in der Nähe von Kindern, etc.). Für diese Auslegung spricht auch die zeitgleich vorgenommene Änderung des Gesundheitsschutzgesetzes. Der Gesetzgeber betrachtet es als dringende Notwendigkeit, den Konsum von Cannabis sowie den Handel mit Cannabis einzudämmen und so dem Gesundheitsschutz Dritter hinreichend Rechnung tragen zu können sowie Straftaten und Ordnungswidrigkeiten vorbeugen zu können.

Vor dem Hintergrund, dass für die Darlegung der tatsächlichen Anhaltspunkte i.S. des Art. 30 LStVG keine Anforderungen gestellt werden dürfen, die von den Gemeinden nicht mit vertretbarem Verwaltungsaufwand erfüllt werden können, belegen die gemachten Ausführungen, dass es sich bei dem ABG mit dem angrenzenden KSP um eine belastete Örtlichkeit handelt, für welche zum Schutz der Bevölkerung der Erlass einer Rechtsverordnung

angezeigt ist. Zudem kommt es im ABG und am KSP aufgrund des Konsums von Alkohol und Cannabisprodukten (auch Mischkonsum) regelmäßig zu Straftaten und Ordnungswidrigkeiten. Die gesetzlich normierten Voraussetzungen des Art. 30 LStVG sind somit hinsichtlich des Cannabiskonsumverbots erfüllt.

Aber auch für ein Cannabismitführverbot im ABG und KSP liegen die Voraussetzungen vor. Das Polizeipräsidium München führt hierzu aus: „Zwar wurden gesetzliche Regelungen zum Umgang und Konsum von Cannabis neu gefasst, dennoch herrscht im ABG weiterhin ein reger verbotener Handel und Ankauf der Droge - mitunter auch an Minderjährige. 2024 wurden bereits 24 (12) Jugendliche als TV eines Rauschgiftdelikts registriert.“

Der Bundesgesetzgeber hat mit der Neuregelung des Betäubungsmittelrechts im Hinblick auf Cannabis neben dem Schutz der Jugend das Eindämmen des Schwarzmarktes in den Vordergrund gerückt (s.a. Deutscher Bundestag Drucksache 20/8704).

Sowohl polizeiliche als auch den städtischen Stellen (KAD) liegen Erkenntnisse vor, dass sich trotz der starken polizeilichen Präsenz im ABG ein massiver Schwarzmarkt etabliert hat. Auf der Grundlage der derzeit geltenden Bestimmungen, ist es für „Dealer“ möglich, bis zu 25 Gramm Cannabis legal mit sich zu führen, ohne Sanktionen befürchten zu müssen. Insbesondere zeigen die Erfahrungen der Einsatzkräfte, dass im ABG nicht nur der illegale Handel u. a. mit Cannabis stattfindet, sondern regelmäßig nach dem Erwerb auch der Konsum der Substanz im örtlichen Zusammenhang erfolgt.

Um ein deutliches Zeichen zum Schutz der Jugend und gegen den weiterhin bestehenden Schwarzmarkt setzen zu können, ist der Erlass eines Cannabismitführverbots zwingend erforderlich. Ein Mitführverbot trägt, ergänzt durch polizeiliche Kontrollmaßnahmen, erheblich zur Eindämmung des Schwarzmarktes bei.

Aus den genannten Gründen ist daher auch das Mitführen von Cannabisprodukten zum Zwecke des Konsums in die Verbotsverordnung aufzunehmen.

## **5. Abwägung / Ergebnis**

### **Ermessen**

Es steht im Ermessen der Landeshauptstadt München, beruhend auf Art. 30 LStVG eine Alkohol- und Cannabisverbotsverordnung (ACVV) zu erlassen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Sicherheit in den Städten und Gemeinden das Leben der Menschen grundlegend berührt und einen wesentlichen Faktor für die Lebensqualität in unserer freiheitlich-demokratischen Gesellschaftsordnung darstellt. Es ist ein zentrales Bedürfnis der Menschen, vor Kriminalität geschützt zu werden und frei von der Furcht vor Straftaten und Unsicherheitsgefühlen zu leben.

Im Rahmen dieser Ermessensentscheidung ist die Landeshauptstadt München verpflichtet, die wechselseitigen Positionen der verschiedenen Nutzergruppen unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zum Ausgleich zu bringen.

### **Verhältnismäßigkeit**

Zweck einer ACVV ist es ausweislich der Gesetzesbegründung zu Art. 30 LStVG, problematische Auswirkungen von übermäßigem Alkoholkonsum und dem Konsum von Cannabisprodukten in einem bestimmten Bereich effektiv zu bekämpfen, damit entsprechende Sicherheitsstörungen (z.B. Gewaltkriminalität, Rohheitsdelikte) erst gar nicht entstehen. Dies gilt auch für weitere Begleiterscheinungen wie Ordnungswidrigkeiten.

### **Bewertung nach den Gesichtspunkten der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit**



Wie die Erfahrungen mit der AVV für den inneren Bereich am Hauptbahnhof zeigen, ist eine Verordnung geeignet, den alkoholbedingten Straftaten entgegenzuwirken. Diese Wirkungsweise einer derartigen Verordnung ist auch für den ABG mit dem KSP anzunehmen.

Wie bereits ausgeführt, ist die Gefahr, im ABG und am Karl-Stützel-Platz, Opfer einer alkoholbedingten Straftat zu werden, um ein Vielfaches höher als im restlichen Stadtgebiet. Ebenso kommt es regelmäßig zu Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die aufgrund des Konsums von Cannabis (bzw. Konsum von Cannabis und Alkohol) beruhen. Besonders ist zu beachten, dass die Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nicht immer von Einzelpersonen ausgehen, sondern als Gruppenphänomen betrachtet werden müssen. Der Konsum von Alkohol und Cannabis geschieht meist in Gruppen und die Straftaten und Ordnungswidrigkeiten erfolgen ebenfalls meist aus der Gruppe heraus. Zum Schutz der gewichtigen Rechtsgüter Leben, Gesundheit und Eigentum von den Parkbesucher\*innen, der Gruppenangehörigen, die sich im ABG / KSP aufhalten, sowie der Sicherheitskräfte ist es erforderlich, dass die Landeshauptstadt München entsprechende Maßnahmen ergreift.

Bei der ACVV handelt es sich auch um das verhältnismäßige Mittel im engeren Sinn. Dies ist dann gegeben, wenn die Nachteile, die mit der Verordnung verbunden sind, nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck der Maßnahme stehen. Zwischen dem Nachteil des Einzelnen und dem Nutzen für die Allgemeinheit darf kein Missverhältnis bestehen. Die unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit vorzunehmende Abwägung ergibt, dass die ACVV nicht gegen das Übermaßverbot verstößt, angemessen und verhältnismäßig ist.

Gerade in Bezug auf ein Alkoholkonsum- und -mitführverbot wurde im ABG/KSP versucht, mit milderem Mitteln (z.B. verbesserte Beleuchtung, Auslichten der Büsche, Bespielung) eine Verbesserung der Situation herbeizuführen. Wie aber bereits ausgeführt wurde, haben diese milderem Mitteln nicht in vollem Umfang zu dem erhofften Ergebnis geführt.

Eine ACVV stellt zwar einen Eingriff in den Schutzbereich des Rechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit dar. Vom Schutz des Art. 2 Abs. 1 GG ist auch der Konsum von Alkohol in der Öffentlichkeit und das Mitführen von alkoholischen Getränken zum Konsum auf öffentlichen Flächen umfasst sowie der legale Umgang mit Cannabisprodukten. Die allgemeine Handlungsfreiheit findet jedoch ihre Schranken in den Rechten Dritter, der verfassungsmäßigen Ordnung sowie dem Sittengesetz.

Beachtung findet dabei das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG (bzw. Art. 101 BV). Jeder Mensch hat das Recht darauf, dass sein Körper und sein Geist vom Staat nicht verletzt, sondern geschützt wird.

Durch Rohheits- und Gewaltdelikte sind Leben und die Gesundheit aller Personen gefährdet, die sich an der Örtlichkeit aufhalten, sei es, dass die Personen Opfer eines Rohheits- oder Gewaltdelikts oder Zeug\*in hiervon werden. In letzterem Fall muss damit gerechnet werden, dass die anfangs unbeteiligte Person in das Geschehen hineingezogen wird oder helfend eingreift und sich somit selbst in Gefahr bringt.

Öffentliche Bereiche wie der ABG mit dem direkt angrenzenden KSP stehen der Allgemeinheit zur Verfügung und sollen auch von allen Menschen sicher und ohne Angstgefühle genutzt werden können. Es ist jedoch feststellbar, dass der ABG/KSP von Besucher\*innen gemieden wird, da aufgrund der bestehenden Störungen das subjektive Sicherheitsgefühl beeinträchtigt ist. Schüler\*innen des Luisengymnasiums (wird von rund 900 Schüler\*innen besucht) meiden die Örtlichkeit. Schulischer Unterricht findet im ABG nicht mehr statt.

Den Interessen der Allgemeinheit ist Rechnung zu tragen. Mit Hilfe einer ACVV können alkoholbedingte Rohheits- und Gewaltdelikte sowie Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die aufgrund des Konsums von Cannabisprodukten bzw. von Cannabisprodukten und Alkohol

begangen werden, reduziert werden. Dies wiederum trägt zum Schutz der Personen bei, die sich im ABG und am KSP aufhalten. In diesem Sinn ist die ACVV auch geeignet, drohenden Gefährdungen der minderjährigen Mädchen im ABG entgegenzuwirken (zusammen mit weiteren abgestimmten Maßnahmen zwischen Polizei und den verschiedenen Behörden der Landeshauptstadt München).

Es ist ohne große Einschränkung möglich, den Alkohol außerhalb der Verbotszone zu konsumieren. Auch dem Transport von Alkohol zu Örtlichkeiten auf Flächen außerhalb des Alkoholverbot-Bereiches steht eine ACVV nicht entgegen. Insofern erfährt auch das vielzitierte Feierabendbier keine Einschränkung. Darüber hinaus sind keine Gründe ersichtlich, wonach Cannabisprodukte im Verbotsbereich konsumiert werden müssen. Dies gilt auch für den Konsum von Cannabisprodukten aus medizinischen Gründen.

### **Verdrängung**

Zunächst ist anzumerken, dass aus rechtlichen Gründen allein die Möglichkeit einer Verlagerung der alkoholkonsumierenden Personen nicht von vornherein zu einer ermessensfehlerhaften oder gar ungeeigneten Verordnung führt (VGH München, Beschluss v. 07.12.2020 – 10 NE 20.2437).

Ein Alkohol- und Cannabiskonsum- und -mitführverbot bringt zwangsläufig Ausweichbewegungen der Betroffenen mit sich. Allerdings findet erfahrungsgemäß zu keinem Zeitpunkt eine „Eins-zu-eins-Verdrängung“ statt. Das heißt, es gibt einzelne Personen und kleinere Personengruppen, die in andere Bereiche abwandern. Die Befürchtung einer Verdrängung rechtfertigt jedoch aus Verhältnismäßigkeitsgründen nicht, weitere Bereiche, die bislang nicht als Brennpunkte aufgefallen sind, vorsorglich in den Verbotsbereich aufzunehmen.

Vorbehaltlich der Stadtratsentscheidung ist beabsichtigt, die Auswirkungen der ACVV fortlaufend zu beobachten und zu bewerten. Sofern aufgrund des Monitorings gravierende Ausweichbewegungen mit der Entstehung neuer Brennpunkte feststellbar sind, ist beabsichtigt, den Stadtrat umgehend zu befassen, um sofortige Anpassungen der ACVV vornehmen zu können.

Sofern sich die derzeit erkennbaren Tendenzen weiterhin fortsetzen, muss eine Anpassung der ACVV beispielsweise in Richtung Prielmayerstraße bzw. Schützenstraße / Karlsplatz geprüft werden.

### **Ausgrenzung**

Die ACVV regelt den Konsum und das Mitsichführen von Alkohol und Cannabisprodukten zum dortigen Konsum. Nicht untersagt dagegen ist der Aufenthalt im Geltungsbereich der ACVV. Es ist den betroffenen Personenkreisen trotzdem möglich, zur Aufrechterhaltung der sozialen Kontakte den ABG / KSP aufzusuchen und die dortigen Angebote wahrzunehmen (z.B. Nutzung der Sportanlagen, der kulturellen und gastronomischen Angebote).

Die Landeshauptstadt München hält in Kooperation mit den Wohlfahrtsverbänden zahlreiche Angebote für Menschen mit Alkohol- und Drogenproblemen in München bereit (z.B. Teestube „Komm“, die Bahnhoftsmission, die Kontakt- und Begegnungsstätten (KuB) oder der Club 29 e.V). Das Begegnungszentrum D 3 kann trotz des Verbotsbereichs der ACVV weiter ungehindert aufgesucht werden.

Des Weiteren fördert die Landeshauptstadt München die aufsuchende soziale Arbeit in Form von Streetwork. Nach Auskunft des Gesundheitsreferates suchen Streetworker\*innen auch den ABG/KSP auf und bieten zumindest Hilfsangebote an. Ob die Hilfsangebote wahrgenommen werden, obliegt der Entscheidung des Einzelnen.

## 6. Geltungsbereich

### Örtlicher Geltungsbereich

Es ist vorgesehen, dass die zu erlassende Verordnung für die nachfolgend näher bezeichneten öffentlichen Fläche außerhalb

- von Gebäuden
- sowie der genehmigten Freischankflächen

gelten soll.

Der räumliche Geltungsbereich für das **Alkoholkonsum- und -mitführverbot** umfasst den Alten Botanischen Garten mit dem unmittelbar angrenzenden Karl-Stützel-Platz und ist wie folgt begrenzt:

Luisenstraße (entlang der Anwesen Luisenstr. 1 und 5, von der westlichen Gebäudegrenze der Luisenstraße 5 bis zur gegenüberliegenden Gebäudegrenze des Anwesens Elisenstraße 7, entlang der Einfriedung an der Elisen- und Luisenstraße (von Anwesen Luisenstr. 1 bis Höhe des Anwesens Sophienstraße 26, Gehwege beidseitig), der Eingangsbereich zum Luisengymnasium einschließlich der Stufen zum Eingangsportal (Anwesen Luisenstraße 9), Sophienstraße (einschließlich der Flächen auf dem Anwesen Sophienstraße 28 und der Grünflächen vor den Anwesen Sophienstraße 16, 18 und 24 sowie einschließlich der Arkaden im Bereich des Anwesens Sophienstraße 6 sowie die Gehwege beidseitig), Elisenstraße (zwischen Lenbachplatz und Luisenstraße einschließlich der beidseitigen Gehwege sowie der Treppe zum Justizpalast mit den neben der Treppe befindlichen Grünflächen und der bepflanzten Fläche vor Elisenstraße 3), sowie Luitpoldstraße (zwischen Elisenstraße und Prielmayerstraße)

Der räumliche Geltungsbereich für das **Cannabiskonsum- und -mitführverbot** umfasst den Alten Botanischen Garten mit dem unmittelbar angrenzenden Karl-Stützel-Platz und ist wie folgt begrenzt:

Luisenstraße (entlang der Anwesen Luisenstr. 1 und 5, von der westlichen Gebäudegrenze der Luisenstraße 5 bis zur gegenüberliegenden Gebäudegrenze des Anwesens Elisenstraße 7, entlang der Einfriedung an der Elisen- und Luisenstraße (von Anwesen Luisenstr. 1 bis Höhe des Anwesens Sophienstraße 26, Gehwege beidseitig), der Eingangsbereich zum Luisengymnasium einschließlich der Stufen zum Eingangsportal (Anwesen Luisenstraße 9), Sophienstraße (einschließlich der Flächen auf dem Anwesen Sophienstraße 28 und der Grünflächen vor den Anwesen Sophienstraße 16, 18 und 24 sowie einschließlich der Arkaden im Bereich des Anwesens Sophienstraße 6 sowie die Gehwege beidseitig), Elisenstraße (zwischen Lenbachplatz und Luisenstraße einschließlich der beidseitigen Gehwege sowie der Treppe zum Justizpalast mit den neben der Treppe befindlichen Grünflächen und der bepflanzten Fläche vor Elisenstraße 3) sowie Luitpoldstraße (zwischen Elisenstraße und Prielmayerstraße, einschließlich Kreuzungsbereich Luitpoldstraße und Prielmayerstraße)

Umfasst werden die in dem genannten Bereich liegenden

- dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze i.S.d. Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes
- die im Eigentum der öffentlichen Hand stehenden Flächen, die öffentlich zugänglich sind und
- die im Privateigentum stehenden Flächen, die für den öffentlichen Verkehr freigegeben sind.

Die Anwesen Sophienstraße 28 und 12/13 mit den jeweiligen gastronomischen Einrichtungen befinden innerhalb des Verbotsbereiches. Betroffen von den Verbotsbereichen sind jedoch nur die Flächen, die für jedermann ungehindert zugänglich sind. Betroffen von der Verbotsverordnung sind auch die Grünflächen vor den Anwesen Sophienstraße 16, 18 und 24 sowie die bepflanzte Fläche vor dem Anwesen Elisenstraße 3. Diese liegen in Privateigentum, stehen jedoch jedermann zum Betreten zur Verfügung. Gerade bei den Grünflächen entlang der Sophienstraße entsteht der Eindruck, dass diese Privatflächen Teil des Alten Botanischen Gartens sind. Nach Aussagen von Sicherheitskräften wurden diese Privatflächen bereits als Versteck für Drogen genutzt. Daher sind diese Flächen in den Verbotsbereich aufzunehmen.

Der Eingangsbereich zum Luisengymnasium **sowie die Treppen an der Einfriedung zum Schulhof**, die Treppe zum Justizpalast (mit den beidseitigen Grünflächen) sowie die Luitpoldstraße sind ebenfalls in den Verbotsbereich aufzunehmen, da diese Bereiche bereits jetzt von Alkohol- und Drogen bzw. sonstige Substanzen konsumierenden Personen genutzt werden. Gerade bei polizeilichen Kontrollen im ABG weichen Szeneangehörige Richtung Justizpalast und in die Luitpoldstraße aus. Die Arkaden im Bereich des Anwesens Sophienstraße 6 dienen vor allem bei schlechtem Wetter als Rückzugsort für Personen aus dem ABG und sind daher auch in den Verbotsbereich aufzunehmen.

Die Lagepläne sind Bestandteil der Verordnung (Anlagen 12 und 13).

### **Zeitlicher Geltungsbereich**

Nach derzeitigen Erkenntnissen findet im ABG/KSP grundsätzlich gleichmäßig verteilt auf die Wochentage ganztägig der Konsum von Alkohol und Cannabisprodukten statt. Dieser Umstand spricht für eine tägliche und 24 Stunden gültige ACVV.

Ein Alkohol- und Cannabiskonsum- und -mitführverbot kann nach Art. 30 Abs. 1 Satz 2 LStVG grundsätzlich für vier Jahre erlassen werden. Die Waffen- und Messerverbotsverordnung soll aus Verhältnismäßigkeitsgründen zunächst für die Dauer von zwei Jahren erlassen werden. Um hier einen Gleichklang zu erzielen, wird vorgeschlagen, die ACVV ebenfalls für die Dauer von zwei Jahren zu erlassen.